

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Zwischenbericht der Bundesregierung über die Rüstungsexporte im ersten Halbjahr 2014

Die Bundesregierung legt hiermit den Zwischenbericht über die Rüstungsexporte im ersten Halbjahr 2014 vor. Ein solcher jährlicher Zwischenbericht über die Entwicklungen der ersten Hälfte eines Jahres war im Koalitionsvertrag der die Bundesregierung tragenden Parteien vom 16. Dezember 2013 zugesagt worden (Anlage 1). Der jetzt vorgelegte Zwischenbericht ist damit der erste seiner Art.

Der Zwischenbericht über das erste Halbjahr 2014 soll die Transparenz im Bereich der Rüstungsexportpolitik der Bundesregierung verbessern. Dem gleichen Zweck dient die Zusage, abschließende Genehmigungsentscheidungen des Bundessicherheitsrates (BSR) offenzulegen. Der Deutsche Bundestag wird darüber zeitnah unterrichtet. Durch die Ergänzung der Geschäftsordnung des BSR (Anlage 2) wurden dafür die Voraussetzungen geschaffen. Erste Unterrichtungen des Bundestages über Genehmigungsentscheidungen im BSR sind bereits erfolgt.

Zur weiteren Verbesserung der Information gegenüber Parlament und Öffentlichkeit wurde eine Übersicht über alle Anfragen aus dem parlamentarischen Raum, die das Thema Rüstungsexport betreffen, unter www.bmwi.de eingerichtet.

Rüstungsexportpolitik der Regierung

Genehmigungsentscheidungen für Rüstungsgüter richten sich nach dem Gemeinsamen Standpunkt der EU betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern aus dem Jahr 2008 (im Folgenden: „Gemeinsamer Standpunkt“) und den „Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000 (im Folgenden: „Politische Grundsätze“) sowie seit 2. April 2014 auch nach den Artikeln 6 und 7 des Vertrags über den Waffenhandel („Arms Trade Treaty“). Im Koalitionsvertrag ist ausdrücklich bestätigt worden, dass bei Rüstungsexportentscheidungen in sogenannte Drittländer die Politischen Grundsätze für das Regierungshandeln verbindlich sind. Für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in Drittländer gibt es also klare Regeln: Der Beachtung der Menschenrechte im Empfängerland wird besonderes Gewicht beigemessen. Wenn „hinreichender Verdacht besteht“, dass die zu liefernden Rüstungsgüter „zur internen Repression oder zu sonstigen, fortwährenden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden“, wird eine Genehmigung grundsätzlich nicht erteilt.

Auch die weiteren Kriterien der Politischen Grundsätze und des Gemeinsamen Standpunkts werden in die Prüfung immer einbezogen, wie:

- die Vereinbarkeit des Exports mit internationalen Verpflichtungen, namentlich aufgrund von Beschlüssen der Vereinten Nationen und der EU,
- die innere Lage im Endbestimmungsland,
- der Erhalt von Frieden, Sicherheit und Stabilität in der Region,
- die nationale Sicherheit der EU-Mitgliedstaaten sowie von befreundeten und verbündeten Ländern,
- das Verhalten des Käuferlandes gegenüber der internationalen Gemeinschaft, insbesondere im Hinblick auf dessen Haltung zum Terrorismus,
- das Risiko der unerlaubten Weitergabe der Ausrüstung im Käuferland oder der Wiederausfuhr unter unerwünschten Bedingungen, sowie
- die Vereinbarkeit der Rüstungsexporte mit der technischen und wirtschaftlichen Kapazität des Empfängerlandes.

Jeder Einzelfall wird unter Abwägung aller Umstände, einschließlich der außen- und sicherheitspolitischen Interessen Deutschlands, geprüft. Die Bundesregierung steht zu ihrer Verantwortung für die internationale Sicherheit. So dienen z. B. Ausfuhren mit dem Ziel der Grenzsicherung, der Bekämpfung von Piraterie, des Schutzes der Küstengewässer, der Absicherung des zivilen Seeverkehrs, des Schutzes von Offshore-Bohranlagen und der Bekämpfung des Terrorismus legitimen, sicherheitspolitischen Interessen Deutschlands.

Die konkrete Entscheidung muss dabei alle aktuellen Entwicklungen in den Empfänger- und Nachbarländern berücksichtigen. Das galt im Berichtszeitraum insbesondere für die vielfachen Umbrüche und krisenhaften Entwicklungen in verschiedenen Weltregionen. Eine geänderte außen- und sicherheitspolitische Bewertung im konkreten Ausfuhrzelfall kann zu Änderungen der Genehmigungslinien insgesamt führen – so ist etwa die Ausfuhr eines Gefechtsübungszentrums nach Russland, die unter anderen politischen Umständen genehmigt worden war, ausgesetzt worden.

In den fortgeltenden Politischen Grundsätzen aus dem Jahr 2000 ist festgeschrieben, dass beschäftigungspolitische Gründe beim Export von Kriegswaffen keine ausschlaggebende Rolle spielen dürfen. Das bedeutet aber nicht, dass die Bundesregierung den Anliegen der wehrtechnischen Industrie indifferent gegenüberstehe. Im Koalitionsvertrag ist vielmehr vereinbart, dass die Bundesregierung sich für den Erhalt ausgewählter Schlüsseltechnologien und industrieller Fähigkeiten, insbesondere auch bei mittelständischen Unternehmen einsetzt. Es wird betont, dass Deutschland ein elementares Interesse an einer innovativen, leistungs- und wettbewerbsfähigen nationalen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie hat. Die nationalen Beschaffungsprogramme der Bundeswehr und der deutschen Sicherheitsorgane reichen zum Erhalt einer deutschen wehrtechnischen Industrie nicht aus. Die Unternehmen sind auf Exporte ihrer Produkte angewiesen. Solche Exporte sind im engen Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen und unter Berücksichtigung der dargestellten strengen Grundsätze der deutschen Rüstungsexportpolitik möglich. Die Bundesregierung steht zu dieser Thematik im Dialog mit der Rüstungsindustrie. Es geht u. a. darum, welche technologischen Fähigkeiten am Standort Deutschland erhalten werden sollen, welche Potenziale die europäische Kooperation bietet, aber auch, wie Diversifizierungsstrategien in den Bereich ziviler Sicherheitsanwendungen gefördert werden können.

Die Bundesregierung hat einen intensiven Gedankenaustausch mit Vertretern von Unternehmen und Betriebsräten der wehrtechnischen Industrie begonnen. Auch Kirchen, Nichtregierungsorganisationen und andere gesellschaftliche Gruppen beteiligen sich an der Diskussion über die deutsche Rüstungsexportpolitik.

In zwei Teilbereichen der Exportkontrolle wurden wichtige Neuerungen angestoßen: Die Erarbeitung neuer, besonders strenger Maßstäbe für den Export von Kleinwaffen und die Prüfung weitergehender Möglichkeiten zur Sicherstellung des Endverbleibs.

Grundsätze bei Exporten von Kleinwaffen

Die Bundesregierung legt besonders strenge Maßstäbe an die Genehmigungserteilung für Exporte von Kleinwaffen an. Die Bundesregierung beabsichtigt deshalb, überarbeitete „Kleinwaffengrundsätze“ zu veröffentlichen. In der noch nicht abgeschlossenen Abstimmung zwischen den Ressorts geht es insbesondere darum, den Grundsatz „Neu für Alt“ zu präzisieren und weiterzuentwickeln. Dieser besagt, dass bei einer Lieferung von Kleinwaffen im jeweiligen Empfängerland möglichst eine gleiche Anzahl vorhandener gleichartiger Waffen ausgesondert und vernichtet, aber nicht weiterveräußert werden soll. Weitere Punkte zielen z. B. auf die Kennzeichnung von Kleinwaffen. Auch auf internationaler Ebene setzt sich die Bundesregierung für eine effiziente Verhinderung der illegalen Verbreitung dieser Waffen und ihrer Munition, z. B. im Rahmen des VN-Kleinwaffenaktionsprogramms oder der EU-Kleinwaffenstrategie, ein.

Sicherung des Endverbleibs

Der Prüfung und Sicherstellung des Endverbleibs kommt eine besondere Bedeutung zu. Nach den exportkontrollpolitischen Grundsätzen werden Genehmigungen für die Ausfuhr von Rüstungsgütern nur erteilt, wenn zuvor der Endverbleib dieser Güter im Endempfängerland sichergestellt ist. Vor der Erteilung einer Genehmigung werden von der Bundesregierung alle vorhandenen Informationen über den Endverbleib umfassend geprüft und bewertet. Wenn Zweifel am gesicherten Endverbleib beim Empfänger bestehen, werden Ausfuhrträge abgelehnt. Darüber hinaus werden innerhalb der Bundesregierung gegenwärtig weitergehende Möglichkeiten bei der Endverbleibskontrolle geprüft.

Aktuelle Genehmigungszahlen

Der Zwischenbericht informiert erstmals über Genehmigungsentscheidungen, die unter der politischen Verantwortung der jetzigen Bundesregierung getroffen wurden. Er beinhaltet eine Gesamtübersicht der Genehmigungen der Ausfuhren von Rüstungsgütern im ersten Halbjahr 2014 getrennt nach EU-Ländern, NATO und NATO-gleichgestellten Ländern (Australien, Neuseeland, Japan, Schweiz) sowie Drittländern (siehe Anlage 3). Anlage 4 bietet in einer Gesamtübersicht einen Vergleich der ersten Halbjahre 2013 und 2014. Eine Darstellung der 20 wichtigsten Empfängerländer für erteilte Einzelgenehmigungen einschließlich der jeweiligen Güterbeschreibung ist als Anlage 5 beigefügt.

Die Höhe der Genehmigungszahlen allein erlaubt keinen Rückschluss auf die Rüstungsexportpolitik der Bundesregierung. Vielmehr kommt es auf das jeweilige Empfängerland, die Art und den Verwendungszweck der gelieferten Rüstungsgüter an. Bei einem Vergleich der beiden ersten Halbjahre 2013 und 2014 ist zusätzlich zu beachten, dass die Genehmigungen auch innerhalb eines Jahres starken Schwankungen unterliegen können und daher ebenfalls nur eingeschränkt Rückschlüsse auf die Rüstungsexportpolitik der Bundesregierung zulassen. Im Berichtszeitraum sind Genehmigungen von insgesamt 1,26 Mrd. Euro allein für Marine-Schiffe (U-Boote, Fregatten, Patrouillenboote) – ca. 60 Prozent des Wertes der gesamten Genehmigungen – erteilt worden. Die missbräuchliche Verwendung dieser Güter für Repression im Inland oder Menschenrechtsverletzungen ist unwahrscheinlich.

Im ersten Halbjahr 2014 wurden für Rüstungsgüter 5.939 Einzelausfuhrgenehmigungen im Wert von insgesamt 2,229 Mrd. Euro erteilt (1. Halbjahr 2013: 2,925 Mrd. Euro). Der Gesamtwert ist gegenüber dem ersten Halbjahr 2013 somit um rd. 696 Mio. Euro zurückgegangen. Ein Anteil von rd. 36,5 Prozent des Wertes der Einzelausfuhrgenehmigungen entfiel auf EU-, NATO- und NATO-gleichgestellte Länder (erstes Halbjahr 2013: rd. 50 Prozent), rd. 63,5 Prozent auf Drittländer (erstes Halbjahr 2013: rd. 50 Prozent). Der hohe Anteil der Ausfuhrgenehmigungen in Drittländer ergibt sich aus Genehmigungen nach Israel, Singapur, Korea und Brunei Darussalam. Auch nach Algerien, Saudi-Arabien, in die Vereinigten Arabischen Emirate und nach Indonesien wurden Ausfuhren in wertmäßig größerem Umfang genehmigt. Auf Entwicklungsländer¹ – entfielen rd. 4,5 Prozent

¹ Die Definition der Entwicklungsländer ergibt sich aus dem Rüstungsexportbericht 2013.

(1. Halbjahr 2013: rd. 14,5 Prozent) des Gesamtwertes der Einzelausfuhrgenehmigungen. Die wertmäßig bedeutsamsten Genehmigungen gingen hierbei an Indonesien, Pakistan und den Irak. Insgesamt zeigt sich ein deutlicher Rückgang im Verhältnis zum ersten Halbjahr 2013. An Drittländer wurden im ersten Halbjahr 2014 Ausfuhrgenehmigungen in Höhe von 1,417 Mrd. Euro (im ersten Halbjahr 2013: 1,488 Mrd. Euro) erteilt.

Die Gesamtzahlen für die Genehmigungen von Kleinwaffen im ersten Halbjahr 2014 belief sich auf 21,3 Mio. Euro (1. Halbjahr 2013: 39,5 Mio. Euro). Dies entspricht einem Rückgang um ca. 18 Mio. Euro (Anlagen 6 und 7). Die Genehmigungen für Munition sind ebenfalls zurückgegangen (Anlagen 6 und 8).

Im ersten Halbjahr 2014 ist bei der Genehmigung von Kleinwaffen und -teilen in Drittländer ein erheblicher Rückgang von 18,2 Mio. Euro im ersten Halbjahr des Vorjahres auf 1,4 Mio. Euro zu verzeichnen. Der Großteil entfiel auf Lieferungen an Indonesien in Höhe von 900.000 Euro. Der hohe Wert 2013 ging auf Lieferungen an Saudi-Arabien in Höhe von 15,5 Mio. Euro zurück. Für Saudi-Arabien gab es im ersten Halbjahr 2014 zwei Genehmigungen für Kleinwaffenteile in Höhe von rund 54.000 Euro.

Der Wert der insgesamt 40 erteilten Sammelausfuhrgenehmigungen für Ausfuhren im Rahmen wehrtechnischer Kooperationen im Wesentlichen zwischen EU- und NATO-Partnern belief sich im ersten Halbjahr 2014 auf 518,92 Mio. Euro. Damit liegt der Umfang in etwa in gleicher Höhe wie im Vergleichszeitraum des Vorjahres (523,45 Mio. Euro).

Im 1. Halbjahr 2014 wurden 75 Anträge mit einem Gesamtwert von 6,83 Mio. Euro abgelehnt, im Vergleich dazu wurden im 1. Halbjahr 2013 39 Anträge mit einem Gesamtwert von 8,81 Mio. Euro abgelehnt.

Im Einzelnen ist zu den größten Empfängerländern unter den Drittländern folgendes anzumerken:

Größter Empfänger war im ersten Halbjahr 2014 Israel (616,78 Mio. Euro), wovon der wertmäßig größte Teil auf die Ausfuhrgenehmigung für ein im Jahr 2003 zugesagtes U-Boot zurückzuführen ist.

Als drittgrößter Empfänger nach den USA folgt Singapur mit 207,57 Mio. Euro. Der wertmäßig größte Anteil betraf die Lieferung von Panzern des Typs Leopard 2. Konkret handelte es sich um eine entgeltliche Abgabe von ausgesonderten Panzern der Bundeswehr. Die Entscheidung erfolgte aufgrund von vertraglichen Exportzusagen aus dem Jahr 2007.

Ein Genehmigungswert von 152,57 Mio. Euro entfiel auf den viertgrößten Empfänger, die Republik Korea, an die vor allem Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge und Lastkraftwagen genehmigt wurden. Ein weiterer wertmäßig bedeutender Export (rund 97 Mio. Euro) betraf die Lieferung eines Patrouillenboots für die Marine von Brunei Darussalam, wo das Boot für den heimatnahen Küstenschutz eingesetzt werden soll.

Ferner wurden eine Fertigungsausrüstung für gepanzerte Fahrzeuge, Lastkraftwagen und Radargeräte in Höhe von insgesamt 71,8 Mio. Euro für Algerien genehmigt, das damit an 8. Stelle der Empfängerländer steht. Ein wertmäßig großer Anteil des Volumens für Saudi-Arabien (rund 66 Mio. Euro) betraf die Lieferung von Lenkflugkörpern als Bewaffnung für das Flugzeug Eurofighter. Die Genehmigungen für die Vereinigten Arabischen Emirate (42,68 Mio. Euro) betrafen im Wesentlichen Zulieferungen für ein Gefechtsübungszentrum sowie Lastkraftwagen, Geländewagen mit Sonderschutz und amphibische Fahrzeuge. Schließlich wurden im ersten Halbjahr 2014 an Indonesien insbesondere Kommunikationsausrüstungen sowie Teile für U-Boote und Fregatten für insgesamt 29,81 Mio. Euro genehmigt.

Die in diesem Zwischenbericht veröffentlichten Daten über Genehmigungen im 1. Halbjahr 2014 werden in den Rüstungsexportbericht der Bundesregierung für das Jahr 2014 einfließen, der im Sommer 2015 erscheinen wird.

Anlage 1

**Auszüge aus dem Koalitionsvertrag
zwischen CDU, CSU und SPD, 18. Legislaturperiode
hier: Passagen zu Rüstungsexporten sowie Sicherheits- und Verteidigungsindustrie:**

Präambel, S. 12, erster Absatz:

Stabilität wollen wir nicht zuletzt durch neue Initiativen der Abrüstung und durch eine zurückhaltende Rüstungsexportpolitik fördern.

S. 16, dritter Absatz:

Rüstungsexporte

Bei Rüstungsexportentscheidungen in sogenannte Drittstaaten sind die im Jahr 2000 beschlossenen strengen „Politischen Grundsätze für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ für unser Regierungshandeln verbindlich. Über ihre abschließenden Genehmigungsentscheidungen im Bundessicherheitsrat wird die Bundesregierung den Deutschen Bundestag unverzüglich unterrichten. Die Entscheidung darüber, wem gegenüber die Unterrichtung erfolgt, liegt beim Deutschen Bundestag.

Darüber hinaus werden wir die Transparenz gegenüber Parlament und Öffentlichkeit durch Vorlage des jährlichen Rüstungsexportberichtes noch vor der Sommerpause des Folgejahres und eines zusätzlichen Zwischenberichts verbessern. Wir setzen uns für eine Angleichung der Rüstungsexportrichtlinien innerhalb der EU ein. Europäische Harmonisierungen müssen so umgesetzt werden, dass sie die Mindestanforderungen des Gemeinsamen Standpunkts der EU aus dem Jahr 2008 nicht unterschreiten.

S. 20, fünfter Absatz:

Der Bereich Sicherheits- und Verteidigungsindustrie ist nicht nur aus wirtschaftlicher Sicht, sondern auch aus technologie- und sicherheitspolitischer Sicht von nationalem Interesse. Daher werden wir sicherstellen, dass Kernkompetenzen und Arbeitsplätze in Deutschland erhalten bleiben sowie Technologien und Fähigkeiten weiterentwickelt werden.

S. 124, vierter Absatz:

Deutschland hat ein elementares Interesse an einer innovativen, leistungs- und wettbewerbsfähigen nationalen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie. Wir setzen uns für den Erhalt ausgewählter Schlüsseltechnologien und industrieller Fähigkeiten, insbesondere auch bei mittelständischen Unternehmen, ein.

S.166, letzter Absatz:

Wir wollen, dass gemeinsame europäische Einsätze zur Wahrung und Stärkung der Sicherheit Europas vorrangig in unserer geographischen Nachbarschaft durchgeführt werden. Einsätze jenseits dieser Nachbarschaft sollten vermehrt regionalen Partnern und Organisationen übertragen werden, beispielsweise der Afrikanischen Union (AU), der Westafrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft (ECOWAS) oder dem Golf-Kooperationsrat (GCC). Diese und weitere regionale Organisationen sowie verlässliche Partner vor Ort müssen bei der Übernahme von Verantwortung unterstützt werden.

noch Anlage 1

S. 170, siebter Absatz:

Wir werden uns international für die vollständige Implementierung des VN-Kleinwaffenabkommens einsetzen und die Umsetzung in adäquate nationale Kontrollmechanismen unterstützen. Alle im nichtstaatlichen Bereich in Deutschland gehandelten und geführten sowie für den Export vorgesehenen und vom VN-Kleinwaffenaktionsprogramm erfassten Klein- und Leichtwaffen sollten in Zukunft mit einer möglichst unauslöschlichen Markierung versehen werden, um deren Nachverfolgbarkeit zu ermöglichen. Auch die weltweite Umsetzung des internationalen Waffenhandelsvertrags (ATT) wollen wir energisch vorantreiben.

S. 171, erster Absatz, letzter Satz:

Exporte dual-use-fähiger chemischer Substanzen und Anlagen in Nicht-CWÜ-Staaten müssen einer besonders strikten Kontrolle unterzogen werden.

S. 178, zweiter Absatz:

Deutschland hat ein elementares Interesse an einer innovativen, leistungs- und wettbewerbsfähigen nationalen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie. Wir setzen uns für den Erhalt ausgewählter Schlüsseltechnologien und industrieller Fähigkeiten, insbesondere auch bei mittelständischen Unternehmen, ein.

Wir setzen auf eine verstärkte europäische und euroatlantische Rüstungskooperation, die konkrete gemeinsame Ausrüstungs- und Beschaffungsvorhaben nach den gleichen Standards für alle Nationen umsetzt. Hierbei spielt die Europäische Verteidigungsagentur eine Schlüsselrolle.

Anlage 2**Geschäftsordnung des Bundessicherheitsrates****vom 27. Januar 1959****in der Fassung vom 4. Juni 2014****§ 1**

(1) Der Bundessicherheitsrat ist ein Kabinettausschuss der Bundesregierung.

(2) Der Bundessicherheitsrat berät Fragen der Sicherheitspolitik, insbesondere auf allen Gebieten der Verteidigung sowie der Abrüstung und Rüstungskontrolle. Er trifft Vorentscheidungen, soweit sie möglich sind, oder bereitet die einschlägigen politischen Entscheidungen der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers oder der Bundesregierung vor. Der Bundessicherheitsrat kann endgültig entscheiden, soweit nicht nach dem Grundgesetz oder einem Bundesgesetz ein Beschluss der Bundesregierung erforderlich ist. Die Sitzungen des Bundessicherheitsrates sind geheim.

(3) Die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung haben den Bundessicherheitsrat über die Planung und Durchführung der Maßnahmen von besonderer Bedeutung auf dem Gebiet der Sicherheitspolitik laufend zu unterrichten.

§ 2

(1) Den Vorsitz des Bundessicherheitsrates führt die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler, den stellvertretenden Vorsitz führt deren Stellvertreterin oder Stellvertreter. Den Beauftragten Vorsitz führt die Bundesministerin oder der Bundesminister der Verteidigung. Der Beauftragte Vorsitz wird ausgeübt, wenn die Personen nach Satz 1 und Satz 2 verhindert sind.

(2) Mitglieder des Bundessicherheitsrates sind die Bundesministerinnen und Bundesminister des Auswärtigen, des Innern, der Justiz, der Finanzen, für Wirtschaft und Technologie, der Verteidigung, für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und die Chefin oder der Chef des Bundeskanzleramtes. Andere Mitglieder der Bundesregierung werden zu den Sitzungen des Bundessicherheitsrates hinzugezogen, wenn Angelegenheiten beraten werden, die ihren Geschäftsbereich berühren.

§ 3

(1) An den Sitzungen des Bundessicherheitsrates nehmen dessen Mitglieder sowie die hinzugezogenen Mitglieder der Bundesregierung, im Verhinderungsfall die zu deren Vertretung befugten Personen, ferner die Chefin oder der Chef des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung oder die zu deren Vertretung befugte Person, der Generalinspekteur der Bundeswehr, die oder der Beauftragte der Bundesregierung für Fragen der Abrüstung und Rüstungskontrolle sowie die Personen, die mit der Geschäftsführung (§ 5 Abs. 1) und mit der Protokollführung (§ 7 Abs. 1) beauftragt sind, teil. Außerdem können die Chefin oder der Chef des Bundespräsidialamtes oder die zu ihrer Vertretung befugten Personen sowie die Persönliche Referentin oder der Persönliche Referent der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers teilnehmen.

noch Anlage 2

(2) Der Vorsitz kann die Sitzungen des Bundessicherheitsrates auf die Mitglieder der Bundesregierung beschränken.

(3) Der Vorsitz kann anderen Personen die Teilnahme an der Sitzung des Bundessicherheitsrates im Einzelfall oder für dauernd gestatten.

§ 4

(1) Die oder der Beauftragte Vorsitzende schlägt dem Vorsitz die Beratungsgegenstände und die Termine der Sitzungen des Bundessicherheitsrates vor. Der Vorsitz setzt die Tagesordnung fest und bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen. Bei Verhinderung der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers stimmt sich die Chefin oder der Chef des Bundeskanzleramtes mit den anderen in § 2 Abs. 1 genannten Personen ab und übernimmt danach für die Bundeskanzlerin oder den Bundeskanzler die Einladung.

(2) Die von Mitgliedern der Bundesregierung vorgelegten Entwürfe und die Ausführungen sind der Chefin oder dem Chef des Bundeskanzleramtes in sechs Abdrucken einzureichen. Gleichzeitig sind je drei Abdrucke den Mitgliedern des Bundessicherheitsrates sowie den sonst beteiligten Mitgliedern der Bundesregierung und je ein Abdruck der Chefin oder dem Chef des Bundespräsidialamtes sowie des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung unmittelbar zuzuleiten.

(3) Der Vorsitz kann die Verteilung von Entwürfen und Ausführungen auf die Mitglieder der Bundesregierung, die Mitglieder des Bundessicherheitsrates sind, beschränken.

(4) Die Übersendung von Vorlagen hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass für eine sachliche Prüfung vor der Beratung noch ausreichend Zeit bleibt.

§ 5

(1) Die Geschäfte des Bundessicherheitsrates führt eine Beamtin oder ein Beamter oder ein weiblicher oder männlicher Offizier des Bundeskanzleramtes (geschäftsführende Beamtin/weiblicher Offizier oder geschäftsführender Beamter/Offizier).

Sie oder er veranlasst die Einladung zu den Sitzungen unter Beifügung der Tagesordnung.

(2) Ein interministerielles Sekretariat, für das die Mitglieder des Bundessicherheitsrates Verbindungsbeamtinnen oder Verbindungsbeamte und Verbindungsoffiziere benennen, bereitet unter der Leitung der geschäftsführenden Beamtin/des weiblichen Offiziers oder des geschäftsführenden Beamten/Offiziers die Sitzungen des Bundessicherheitsrates vor. Es schlägt insbesondere der oder dem Beauftragten Vorsitzenden die Beratungsgegenstände sowie die Reihenfolge ihrer Behandlung vor und sorgt für die rechtzeitige Einreichung der Vorlagen.

noch Anlage 2

§ 6

(1) Der Bundessicherheitsrat kann interministerielle Ausschüsse bilden. Diese Ausschüsse haben innerhalb der ihnen zugewiesenen Aufgaben beschlussreife Vorlagen an den Bundessicherheitsrat vorzubereiten.

(2) Ein Vorbereitungsausschuss, dem in der Regel je eine Staatssekretärin oder ein Staatssekretär der sachlich beteiligten Bundesministerien (§ 2 Abs. 2) angehört, erörtert und koordiniert unter dem Vorsitz der geschäftsführenden Beamtin/des weiblichen Offiziers oder des geschäftsführenden Beamten/ Offiziers den Stand der Gesamtarbeiten und veranlasst die frühzeitige Unterrichtung der Mitglieder des Bundessicherheitsrates.

(3) Die geschäftsführende Beamtin/der weibliche Offizier oder der geschäftsführende Beamte/ Offizier des Bundessicherheitsrates nimmt an den Besprechungen der interministeriellen Ausschüsse teil.

§ 7

(1) Über die Ergebnisse der Beratungen des Bundessicherheitsrates wird ein Protokoll aufgenommen. Vor der Versendung des Protokolls holt die geschäftsführende Beamtin/der weibliche Offizier oder der geschäftsführende Beamte/Offizier die Zustimmung des Vorsitzes ein.

(2) Das Protokoll wird den Mitgliedern des Bundessicherheitsrates sowie der Chefin oder dem Chef des Bundespräsidialamtes und der Chefin oder dem Chef des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung übersandt. Hinzugezogenen Mitgliedern der Bundesregierung werden die Sitzungsergebnisse, die ihr Ressort betreffen, schriftlich mitgeteilt.

(3) Die Verteilung des Protokolls kann auf die Mitglieder des Bundessicherheitsrates beschränkt werden.

§ 8

(1) Die Bundesregierung unterrichtet den Deutschen Bundestag über abschließende Genehmigungsentscheidungen, denen eine Befassung des Bundessicherheitsrates vorangegangen ist. Diese Unterrichtung erfolgt grundsätzlich schriftlich und beinhaltet die Beschreibung und Anzahl der genehmigten Güter sowie das Endempfängerland. Eine anschließende mündliche Erläuterung kann auf der Grundlage einzelner Erwägungsgründe erfolgen. Die Geheimhaltung gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 gilt insoweit nicht.

(2) Genehmigungsentscheidungen des Vorbereitungsausschusses sowie Genehmigungsentscheidungen auf der Grundlage vorangegangener Voranfragen werden dem Bundessicherheitsrat zur Billigung vorgelegt.

Anlage 3

**Ausfuhrgenehmigungen von Rüstungsgütern nach Ländergruppen und Ländern
für den Zeitraum 01.01.2014 bis 30.06.2014****Einzelausfuhrgenehmigungen in EU - Länder**

Land	Anzahl der Genehmigungen	Gesamtwert in Euro
Belgien	129	38.132.154
Bulgarien	18	208.469
Dänemark	45	3.270.714
Estland	7	579.949
Finnland	42	2.240.965
Frankreich	271	26.059.578
Griechenland	63	13.715.937
Irland	9	307.864
Italien	210	63.285.743
Kroatien	7	330.301
Lettland	2	58.500
Litauen	6	176.225
Luxemburg	133	1.299.925
Niederlande	378	26.668.207
Österreich	136	13.833.472
Polen	117	33.116.971
Portugal	15	1.627.570
Rumänien	19	1.486.197
Schweden	152	48.321.172
Slowakei	7	133.205
Slowenien	11	106.747
Spanien	178	23.833.212
Tschechische Republik	41	2.295.330
Ungarn	17	2.622.735
Vereinigtes Königreich	337	96.358.981
Gesamt	2.350	400.070.123

Einzelausfuhrgenehmigungen in NATO und NATO – gleichgestellte Länder

Land	Anzahl der Genehmigungen	Gesamtwert in Euro
Albanien	1	8.781
Australien	192	15.080.606
Island	2	7.351
Japan	91	8.105.445
Kanada	294	74.285.448
Liechtenstein	19	83.014
Neuseeland	51	751.280
Norwegen	137	33.256.765
Schweiz	436	36.905.037
Türkei	174	26.503.385
Vereinigte Staaten	751	217.580.986
Gesamt	2.148	412.568.098

Einzelausfuhrgenehmigungen in Drittländer

Land	Anzahl der Genehmigungen	Gesamtwert in Euro
Afghanistan	6	3.326.239
Algerien	9	71.801.807
Andorra	21	103.140
Angola	1	618.250
Argentinien	18	739.786
Aruba	1	37.158
Ägypten	14	1.036.564
Bahrain	2	24.999
Bosnien und Herzegowina	1	19.000
Botsuana	10	58.008
Brasilien	58	16.761.709
Brunei Darussalam	7	97.173.495
Burkina Faso	1	62.900
Chile	36	5.037.374
China	11	283.535
Ecuador	1	12.644
Georgien	1	46.877
Guatemala	1	349.350
Indien	139	8.502.162
Indonesien	48	29.817.831
Irak	6	10.032.638
Israel	125	616.780.654
Jemen	2	10.202
Jordanien	2	469.456
Kasachstan	29	1.840.532
Katar	6	12.706.229
Kenia	1	241.500
Kolumbien	3	167.012
Korea, Republik	148	152.658.447
Kosovo	3	356.369
Kuwait	29	1.112.062
Libanon	10	4.394.120
Liberia	1	49.000
Libyen	5	2.346.728
Malaysia	29	10.208.022
Mali	5	373.425
Marokko	5	62.908
Mauritius	5	123.725
Mazedonien, ehem. jugoslawische Republik	4	49.375

Land	Anzahl der Genehmigungen	Gesamtwert in Euro
Mexiko	3	119.850
Mongolei	13	34.058
Namibia	22	121.773
Nigeria	3	701.366
Oman	54	3.628.536
Pakistan	19	16.010.219
Panama	1	1.223
Peru	3	870.828
Philippinen	2	76.330
Russische Föderation	79	3.788.739
Sambia	8	37.893
Saudi-Arabien	73	65.911.121
Senegal	1	3.360
Serbien	14	87.179
Sierra Leone	1	18.000
Singapur	74	207.574.227
Sri Lanka	2	803
Südafrika	136	9.069.797
Südsudan	1	300.000
Syrien, Arabische Republik	3	850.004
Tansania, Vereinigte Republik	1	9.900
Thailand	1	165.000
Tunesien	2	4.521.987
Turkmenistan	4	443.934
Uganda	2	1.282.735
Ukraine	10	425.959
Uruguay	7	124.659
Vereinigte Arabische Emirate	59	42.681.067
Vietnam	6	3.641.177
Zentralafrikanische Republik	1	213.896
Äquatorialguinea	1	53.572
Bermuda	2	9.350
Französisch Polynesien	1	2.060
Grönland	2	8.686
Hongkong	3	28.675
Neukaledonien	13	58.088
Taiwan	10	4.497.246
Gesamt	1.441	1.417.168.529

Sammelausfuhrgenehmigungen

Land	Anzahl der Genehmigungen	Gesamtwert in Euro
erfasst überwiegend EU, NATO und NATO-gleichgestellte Länder	40	518.919.649

Anlage 4

Gesamtübersicht: Vergleich der 1. Halbjahre 2013 und 2014

	Anzahl der Genehmigungen		Gesamtwert in Euro	
	1. HJ 2013	1. HJ 2014	1. HJ 2013	1. HJ 2014
EU	3.381	2.350	761.320.646	400.070.123
NATO und NATO –gleichge- stellte Länder	4.504	2.148	676.664.335	412.568.098
Drittländer	2.163	1.441	1.487.509.635	1.417.168.529
Gesamt	10.048	5.939	2.925.494.616	2.229.806.750

Wichtigste Bestimmungsländer (1. Halbjahr 2013 im Vergleich zum 1. Halbjahr 2014)

	1. Halbjahr 2013			1. Halbjahr 2014		
		Anzahl Genehmigungen	Gesamtwert in Euro		Anzahl Genehmigungen	Gesamtwert in Euro
1	Katar	35	635.269.250	Israel	125	616.780.654
2	Vereinigte Staaten	966	435.696.795	Vereinigte Staaten	751	217.580.986
3	Vereinigtes Königreich	463	195.327.002	Singapur	74	207.574.227
4	Saudi-Arabien	138	133.568.425	Korea, Republik	148	152.658.447
5	Israel	168	118.912.547	Brunei Darussalam	7	97.173.495
6	Spanien	237	103.749.115	Vereinigtes Königreich	337	96.358.981
7	Frankreich	516	90.669.335	Kanada	294	74.285.448
8	Schweden	251	84.399.281	Algerien	9	71.801.807
9	Kanada	504	82.446.859	Saudi-Arabien	73	65.911.121
10	Italien	373	75.524.220	Italien	210	63.285.743
11	Korea, Republik	152	71.196.424	Schweden	152	48.321.172
12	Österreich	186	67.605.502	Vereinigte Arabische Emi- rate	59	42.681.067
13	Indonesien	42	59.008.388	Belgien	129	38.132.154
14	Singapur	109	47.790.165	Schweiz	436	36.905.037
15	Schweiz	1.909	47.406.179	Norwegen	137	33.256.765
16	Türkei	204	45.092.281	Polen	117	33.116.971
17	Vereinigte Arabische Emirate	90	43.241.384	Indonesien	48	29.817.831
18	Niederlande	471	43.002.613	Niederlande	378	26.668.207
19	Brasilien	84	42.579.947	Türkei	174	26.503.385
20	Turkmenistan	5	39.211.824	Frankreich	271	26.059.578

Anlage 5

Wichtigste Bestimmungsländer für den Zeitraum 01.01.14 bis 30.06.14

Die 20 wichtigsten Bestimmungsländer für erteilte Einzelgenehmigungen im ersten Halbjahr 2014 waren:

	Land	Wert im 1. Hj. 2014 in Euro	Güterbeschreibung
1	Israel	616.780.654	U-Boot, Schiffskörperdurchführungen und Teile für U-Boote, Unterwasserortungsgeräte (A0009 / 97,5%)
2	USA	217.580.986	Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Gewehre ohne KWL-Nummer, Scharfschützengewehre, Pistolen, Revolver, Jagdgewehre, Sportgewehre, Repetierflinten, Jagdselbstladeflinten, Sportpistolen, Sportrevolver, Schalldämpfer, Rohrwaaffen-Lafetten, Mündungsfeuerdämpfer, Waffenzielgeräte und Teile für Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Gewehre ohne KWL-Nummer, Scharfschützengewehre, Pistolen, Revolver, Jagdgewehre, Sportgewehre, Selbstladebüchsen, Mündungsfeuerdämpfer, Waffenzielgeräte (A0001 / 44,3%); Munition für Kanonen, Gewehre, Maschinenpistolen, Granatpistolen, Granatmaschinenwaffen, Pistolen, Revolver, Flinten, Programmierereinheit für Munition und Teile für Kanonenmunition, Mörsermunition, Gewehrmunition, Maschinengewehrmunition, Granatpistolenmunition, Granatmaschinenmunition, Jagdwaffenmunition, Sportwaffenmunition, Pistolenmunition, Revolvermunition, Flintenmunition (A0003 / 19,0%); Schmiedestücke, Gussstücke und unfertige Erzeugnisse (A0016 / 10,9%); Abfeuerinrichtungen, Ausrüstung zum Räumen von Seeminen, Leuchtraketen, Simulatoren, Teile für Flugkörper, Handgranaten, Ausrüstung zum Räumen von Seeminen, Selbstschutzsysteme (A0004 / 5,8%); Triebwerke, Bodengeräte und Teile für Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber, Flugzeuge, Hubschrauber, unbemannte Luftfahrzeuge, Triebwerke, Luftbetankungsausrüstung, Bodengeräte (A0010 / 5,5%)
3	Singapur	207.574.227	Kampfpanzer, Brückenlegepanzer, LKW und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, amphibische Fahrzeuge, LKW (A0006 / 97,1%)
4	Korea, Republik	152.658.447	Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge und LKW (A0006 / 70,5%); Schiffskörperdurchführungen und Teile für U-Boote, Fregatten, Minenräumer, U-Boot-Elektromotoren, Unterwasserortungsgeräte, Steuereinrichtungen für Ortungsgeräte (A0009 / 8,7%); Flugkörper und Teile für Raketen, Flugkörper (A0004 / 7,9%)

	Land	Wert im 1. Hj. 2014 in Euro	Güterbeschreibung
5	Brunei	97.173.495	Patrouillenboot und Teile für Patrouillenboot (A0009 / 97,1%)
6	Vereinigtes Königreich	96.358.981	Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Baugruppen, Bauelemente und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Baugruppen (A0011 / 36,6%); Schleudersitze und Teile für Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber, Flugzeuge, Hubschrauber, Triebwerke, Luftbetankungsausrüstung, Bodengeräte (A0010 / 19,0%); Munition für Gewehre, Maschinengewehre, und Teile für Geschützmunition, Haubitzenmunition, Kanonenmunition, Mörsermunition, Werfermunition (A0003 / 16,9%); Teile für U-Boote, Kampfschiffe, Schiffe und Unterwasserortungsgeräte (A0009 / 9,4%)
7	Kanada	74.285.448	Ortungsausrüstung und Teile für Ortungsausrüstung, elektronische Ausrüstung (A0011 / 71,9%); Bergepanzer, Geländewagen und Teile für Panzer, Bergepanzer, gepanzerte Fahrzeuge, Geländewagen, Landfahrzeuge (A0006 / 11,8%)
8	Algerien	71.801.807	Fertigungsausrüstung für gepanzerte Fahrzeuge, Radargeräte und Teile für die Fertigungsausrüstung für gepanzerte Fahrzeuge (A0018 / 43,8%); LKW und Teile für LKW (A0006 / 38,6%)
9	Saudi-Arabien	65.911.121	Flugkörper, Abfeueinrichtungen, Funkzündmaschinen und Teile für Flugkörper, Abfeueinrichtungen, Bodengeräte für Flugkörper, Funkzündmaschinen (A0004 / 40,5%); Ausrüstung für elektronische Kampfführung, Stromversorgungen und Teile für elektronische Ausrüstung, elektronische Kampfführung (A0011 / 39,4%); LKW und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, Flugabwehrsysteme, LKW (A0006 / 7,4%)
10	Italien	63.285.743	Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, elektronische Kampfführung, Ortungsausrüstung, Baugruppen, Stromversorgungen (A0011 / 50,4%); Luftbetankungsausrüstung

	Land	Wert im 1. Hj. 2014 in Euro	Güterbeschreibung
			<p>und Teile für Kampfflugzeuge, Flugzeuge, Hubschrauber, unbemannte Luftfahrzeuge, Triebwerke, Bodengeräte, Fallschirme (A0010 / 16,0%);</p> <p>Schiffskörperdurchführungen und Teile für U-Boote, Kampfschiffe, Unterwasserortungsgeräte (A0009 / 9,9%);</p> <p>Munition für Granatpistolen, Granatmaschinenwaffen und Teile für Haubitzenmunition, Mörsermunition (A0003 / 6,8%)</p>
11	Schweden	48.321.172	<p>Kampfhubschrauber und Teile für Kampfflugzeuge, Hubschrauber (A0010 / 72,5%);</p> <p>Granatpistolen, Nebelwurfanlagen, Waffenzielgeräte und Teile für Geschütze, Kanonen, Granatpistolen, Granatmaschinenwaffen, Nebelwerfer, Täuschkörperwurfanlagen, Waffenzielgeräte (A0002 / 6,2%);</p> <p>Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Baugruppen, Bauelemente und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung (A0011 / 4,4%)</p>
12	VAE	42.681.067	<p>Teile für Gefechtsübungszentrum (A0014 / 36,6%);</p> <p>LKW, Geländewagen mit Sonderschutz, Sattelaufieger und Teile für Panzer, Panzerhaubitzen, gepanzerte Fahrzeuge, amphibische Fahrzeuge, LKW, Geländefahrzeuge (A0006 / 22,4%);</p> <p>Munition für Geschütze, Jagdwaffen, Sportwaffen, Pistolen, Revolver und Flinten (A0003 / 21,7%)</p>
13	Belgien	38.132.154	<p>Kampfhubschrauber, Bodengeräte und Teile für Transportflugzeuge (A0010 / 73,7%);</p> <p>Teile für Zieldarstellungsgeräte (A0014 / 13,1%)</p>
14	Schweiz	36.905.037	<p>Gepanzerte Fahrzeuge und Teile für Panzer, Panzerhaubitzen, gepanzerte Fahrzeuge, Bergungsfahrzeuge, LKW, Landfahrzeuge (A0006 / 43,1%);</p> <p>Gussstücke und unfertige Erzeugnisse (A0016 / 16,9%);</p> <p>Munition für Kanonen, Panzerabwehrwaffen, Granatpistolen, Granatmaschinenwaffen, Gewehre, Maschinengewehre, Zündsysteme und Teile für Geschützmunition, Haubitzenmunition, Kanonenmunition, Panzerabwehrwaffenmunition, Werfermunition, Gewehrmunition, Maschinenpistolenmunition, Maschinengewehrmunition, Pistolenmunition, Revolvermunition (A0003 / 13,7%);</p> <p>Elektronische Ausrüstung, Bauelemente, Stromversorgungen und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Datenverarbeitungsausrüstung (A0011 / 5,2%);</p>

	Land	Wert im 1. Hj. 2014 in Euro	Güterbeschreibung
			Rettungsboote und Teile für Kampfflugzeuge, Flugzeuge, Hubschrauber, Luftfahrzeuge, unbemannte Luftfahrzeuge (A0010 / 4,7%)
15	Norwegen	33.256.765	Rohrmaschinenrichtgeräte und Teile für Feuerleiteinrichtungen, Waffenzielgeräte, Bordwaffen-Steuersysteme, Zielerfassungssysteme, Zielentfernungsmesssysteme (A0005 / 42,5%); Gewehre mit KWL-Nummer, und Teile für Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen (A0001 / 20,0%); Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge und amphibische Fahrzeuge (A0006 / 14,3%); Bauelemente und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Ortungsausrüstung, Stromversorgungen (A0011 / 10,1%)
16	Polen	33.116.971	Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Datenverarbeitungsausrüstung, Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung, Lenkausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Stromversorgungen und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, elektronische Kampfführung, Datenverarbeitungsausrüstung, Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Baugruppen, Stromversorgungen (A0011 / 48,9%); Fahrschulpanzer, Mannschaftstransportwagen, LKW, Geländefahrzeuge, Transporter, Anhänger und Teile für Panzerhaubitzen, gepanzerte Fahrzeuge, LKW, Geländefahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006 / 20,2%); Munition für Geschütze und Teile für Haubitzenmunition, Kanonenmunition, Granatpistolenmunition, Granatmaschinenwaffenmunition (A0003 / 9,5%); Sonaranlage und Teile für Kampfschiffe, Schiffe, Unterwasserortungsgeräte (A0009 / 7,3%)
17	Indonesien	29.817.831	Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung (A0011 / 53,2%); Schiffskörperdurchführungen und Teile für U-Boote, Fregatten, Patrouillenboote (A0009 / 37,5%)
18	Niederlande	26.668.207	LKW, Geländefahrzeuge, Feuerlöschfahrzeuge, Krankenwagen, Feldküchen, Anhänger, Sattelaufleger, Gabelstapler und Teile für Panzer, Panzerhaubitzen, gepanzerte Fahrzeuge, LKW, Landfahrzeuge (A0006 / 63,2%); Munition für Geschütze, Granatpistolen, Granatmaschinenwaffen, Gewehre, Maschinengewehre

	Land	Wert im 1. Hj. 2014 in Euro	Güterbeschreibung
			<p>und Teile für Geschützmunition, Gewehrmunition (A0003 / 7,8%);</p> <p>Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Baugruppen, Bauelemente, Stromversorgungen und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung (A0011 / 5,7%);</p> <p>Teile für Feuerleiteinrichtungen, Waffenzielgeräte, Zielzuordnungssysteme und Zielverfolgungssysteme (A0005 / 5,6%)</p>
19	Türkei	26.503.385	<p>Elektronische Ausrüstung, Datenverarbeitungsausrüstung, Lenkausrüstung</p> <p>und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung (A0011 / 24,1%);</p> <p>Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinengewehre, Pistolen, Revolver, Jagdgewehre, Sportgewehre, Jagdselbstladeflinten, Mündungsfeuerbremsen</p> <p>und Teile für Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinengewehre, Pistolen, Revolver, Jagdgewehre (A0001 / 15,9%);</p> <p>U-Boot-Simulator</p> <p>und Teile für Flugsimulatoren (A0014 / 14,7%);</p> <p>LKW</p> <p>und Teile für Panzer, Panzerhaubitzen, gepanzerte Fahrzeuge, Munitionstransporter, LKW, amphibische Fahrzeuge, mobile Antennenträger (A0006 / 13,5%);</p> <p>Panzerplatten (A0013 / 5,6%);</p> <p>Zielentfernungsmesssysteme, Prüfausrüstung, Justierausrüstung und Teile für Feuerleiteinrichtungen, Tunnelvortriebsmaschinen, Waffenzielgeräte, Bordwaffen-Steuersysteme, Zielzuordnungssysteme, Zielentfernungsmesssysteme, Prüfausrüstung (A0005 / 5,3%);</p> <p>Unterwasserortungsgeräte, Schiffskörperdurchführungen und Teile für U-Boote, Fregatten, Schnellboote, Schiffe, U-Boot-Dieselmotoren, Unterwasserortungsgeräte (A0009 / 5,1%)</p>
20	Frankreich	26.059.578	<p>Zielentfernungsmesssysteme</p> <p>und Teile für Feuerleiteinrichtungen, Bordwaffen-Steuersysteme, Zielzuordnungssysteme, Ortungsradar (A0005 / 25,9%);</p> <p>Schmiedestücke, Gussstücke und unfertige Erzeugnisse (A0016 / 12,5%);</p> <p>Teile für Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber, Flugzeuge, Hubschrauber, Triebwerke und Bodengeräte (A0010 / 11,8%);</p> <p>Munition für Mörsermunition, Granatpistolen, Granatmaschinengewehre, Maschinenpistolen</p> <p>und Teile für Geschützmunition, Haubitzenmunition, Kanonenmunition, Mörsermunition, Granatpistolenmunition, Granatmaschinengewehrmunition, Gewehrmunition, Leuchtmunition (A0003 / 10,0%);</p>

	Land	Wert im 1. Hj. 2014 in Euro	Güterbeschreibung
			<p>Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Baugruppen, Bauelemente und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Baugruppen (A0011 / 9,9%);</p> <p>Reizstoffe (zur Kalibrierung von Messsystemen) und Material zur Herstellung von Schutzbekleidung (A0007 / 7,6%);</p> <p>LKW, Geländewagen und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, amphibische Fahrzeuge, LKW, Landfahrzeuge (A0006 / 7,1%)</p>

Anlage 6

I. Übersicht über Genehmigungen zu Kleinwaffen im 1. Halbjahr 2013 und im 1. Halbjahr 2014 nach Ländergruppen

„Kleinwaffen“ umfassen: Gewehre mit KWL-Nummer (halb- und vollautomatische Gewehre), Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Flinten für militärische Zwecke, Waffen für hülsenlose Munition und Teile für diese Waffen

(nicht eingeschlossen sind sonstige Handfeuerwaffen: Gewehre ohne KWL-Nummer, Revolver, Pistolen, Scharfschützengewehre, funktionsunfähige Waffen, Jagdgewehre, Sport-Pistolen und –Revolver, Sportgewehre, halbautomatische Jagd- und Sportgewehre und sonstige Flinten)

Genehmigungen zu Kleinwaffen:

	1. Halbjahr 2014	1. Halbjahr 2013
EU-Länder	3.710.634 €	4.001.123 €
NATO und NATO-gleichgestellte Länder	16.194.940 €	17.338.407 €
Drittländer	1.443.318 €	18.189.953 €
Gesamt	21.348.892 €	39.529.483 €

II. Übersicht über Genehmigungen zu Munition für Kleinwaffen im 1. Halbjahr 2014 und im 1. Halbjahr 2013 nach Ländergruppen

„Munition für Kleinwaffen“ umfasst solche für: Gewehre, Maschinenpistolen, Maschinengewehre und Teile für diese Munition

(nicht eingeschlossen ist Munition für: Revolver, Pistolen, Jagd- und Sportwaffen und Flinten)

Genehmigungen zu Munition für Kleinwaffen:

	1. Halbjahr 2014	1. Halbjahr 2013
EU-Länder	1.819.039 €	11.120.594 €
NATO und NATO-gleichgestellte Länder	15.864.111 €	14.330.011 €
Drittländer	210.688 €	496.406 €
Gesamt	17.893.838 €	25.947.011 €

Anlage 7

**Genehmigungen von Kleinwaffen für Drittländer im 1. Halbjahr 2014
(Endgültige Ausfuhren)**

„Kleinwaffen“ umfassen: Gewehre mit KWL-Nummer (halb- und vollautomatische Gewehre), Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Flinten für militärische Zwecke, Waffen für hülsenlose Munition und Teile für diese Waffen

(nicht eingeschlossen sind sonstige Handfeuerwaffen: Gewehre ohne KWL-Nummer, Revolver, Pistolen, Scharfschützengewehre, funktionsunfähige Waffen, Jagdgewehre, Sport-Pistolen und –Revolver, Sportgewehre, halbautomatische Jagd- und Sportgewehre und sonstige Flinten)

Land	Genehm. gesamt	AL-Pos.	Wert in Euro	Güterbeschreibung	Stück
Indonesien	4	0001A-02	700.000	Gewehre mit KWL-Nummer;	400
			48.640	Teile für Gewehre mit KWL-Nummer;	2.400
		0001A-05	138.500	Maschinenpistolen;	100
			18.680	Teile für Maschinenpistolen	600
Jemen	2	0001A-05	9.942	Maschinenpistolen [VN-Mission];	4
			260	Teile für Maschinenpistolen [VN-Mission]	4
Libanon	2	0001A-02	97	Teile für Gewehre mit KWL-Nummer [VN-Mission];	5
		0001A-05	578	Teile für Maschinenpistolen [VN-Mission]	27
Mali	4	0001A-02	217.800	Gewehre mit KWL-Nummer [VN-Mission];	110
			20.700	Teile für Gewehre mit KWL-Nummer [VN-Mission];	110
		0001A-05	51.375	Maschinenpistolen [VN-Mission];	25
			3.750	Teile für Maschinenpistolen [VN-Mission]	25
Oman	2	0001A-02	96.593	Teile für Gewehre mit KWL-Nummer	7.021
Saudi-Arabien	2	0001A-02	54.017	Teile für Gewehre mit KWL-Nummer	10.185
Singapur	2	0001A-05	114	Teile für Maschinenpistolen;	68
		0001A-06	980	Teile für Maschinengewehre	4
Südafrika	1	0001A-05	5.600	Maschinenpistolen;	5
			21.342	Teile für Maschinenpistolen	577
Vereinigte Arabische Emirate	1	0001A-02	45.000	Gewehre mit KWL-Nummer	30
Bermuda	2	0001A-06	9.050	Maschinengewehr;	1
			300	Teil für Maschinegewehr	1
Gesamt	22		1.443.318		

Anlage 8

**Genehmigungen von Munition für Kleinwaffen für Drittländer im 1. Halbjahr 2014
(Endgültige Ausfuhren)**

„Munition für Kleinwaffen“ umfasst solche für: Gewehre, Maschinenpistolen, Maschinengewehre und Teile für diese Munition

(nicht eingeschlossen ist Munition für: Revolver, Pistolen, Jagd- und Sportwaffen und Flinten)

Land	Genehm. gesamt	AL-Pos.	Wert in Euro	Güterbeschreibung	Stück
Indonesien	1	0003A-05	525	Munition für Maschinenpistolen (KWL-Nummer: 50)	10.500
Kasachstan	1	0003A-01	30.000	Munition für Gewehre (Jagdbüchsenpatronen)	20.000
Libanon	1	0003A-01	6.460	Munition für Gewehre (KWL-Nummer: 50) [VN-Mission]	17.000
Mali	1	0003A-01	79.800	Munition für Gewehre (KWL-Nummer: 50) [VN-Mission]	210.000
Oman	2	0003A-01	26.418	Munition für Gewehre (Büchsenpatronen)	74.940
Russische Föderation	1	0003A-01	1.715	Munition für Gewehre (Jagdbüchsenpatronen)	5.000
Saudi-Arabien	1	0003A-01	7.200	Munition für Gewehre (Büchsenpatronen)	3.000
Singapur	1	0003A-05	58.570	Munition für Maschinenpistolen (KWL-Nummer: 50)	150.000
Gesamt	9		210.688		

